



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das  
dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien  
ad S. Cyriacum und ad S. Petrum**

**Freisen, Joseph**

**Würzburg, 1924**

XI. Verfassungsveränderung des Stifts zufolge des RDH-schlusses (1803)

**urn:nbn:de:hbz:466:1-31013**

fallene zu repariren. Da nach deren Absterben bei solcher Hofesbesichtigung (welche allemal durch einen erfahrenen Baumeister geschehen, die Gebrechen taxirt und durch den Stiftsamtmann annotirt werden müssen) einiger Mangel befunden wird, sind des Verstorbenen Erben verbunden, solchen Mangel zu ersetzen oder aber wird solches aus deren Nachjahren bezahlt<sup>1)</sup>“.

### XI. Verfassungsveränderung des Stifts zufolge des RDHschlusses von 1803.

Zum letzten Male übte die Äbtissin Bernardine Gräfin von Plettenberg das Kollationsrecht aus bei dem Cyriacus Pfarrer Farke am 24. Dez. 1800, die Äbtissin und die sämtlichen Kapitularinnen bei der Besetzung der Kommende am 31. März 1802<sup>2)</sup>.

Durch den RDHschluß von 1803 § 7 kam „das Herzogthum Westfalen mit Zugehörden, und namentlich Volkmarsen, sammt den im genannten Herzogthum befindlichen Kapiteln, Abteyen und Klöstern, jedoch mit einer immerwährenden dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg zu zahlenden Rente von 15000 Gulden“ an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt. Durch die Bestimmungen des Wiener Kongresses 1815 erhielt das Königreich Preußen das Herzogtum. Die päpstliche Zirkumskriptionsbulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821 trennte das kölnische Westfalen von der Erzdiözese und überwies es an die Diözese Paderborn. Erst seit dieser Zeit gehört Geseke zu Paderborn.

Als 1803 das Herzogtum Westfalen an Hessen-Darmstadt kam, wurde seitens des damaligen Landesherrn Landgraf Ludwig X., der Ritterschaft auf ihre Bitten zugesagt, das weltliche Damenstift in Geseke zu erhalten, jedoch der Vorbehalt gemacht, dem Stift eine zweckmässigere Verfassung und Einrichtung zu geben. Zu diesem Zwecke

<sup>1)</sup> Das Original dieses Statutenbuches befindet sich im Staatsarchiv.

<sup>2)</sup> Akten des Stiftspfarrarchivs Nr. 31.

gab eine Kabinettsorder vom 7. Mai 1804 der Äbtissin und den Kapitularinnen den Auftrag, durch den Rentmeister und Syndikus des Stifts einen „genauen und wahrhaften status über die stiftischen Verhältnisse entwerfen zu lassen“, wobei die einzelnen zu erläuternden Punkte genau vorgeschrieben waren.

Dieser von dem syndicus capituli Wichard und dem Amtmann des Kapitels Becker unter dem 24. Juli 1804 aufgestellte status enthielt unter anderm die Bemerkung: „Joh. God. Farke, Pfarrer, erhielt seine Subsistenz von den Pfarrei-Einkünften und juribus stolae: was er vom Stifte genießt, ist oben unter Ausgaben angeführt“. Ferner: „Die auf der stiftischen Immunität liegende Kirche ist die Kollegiat- und zugleich eine Pfarrkirche. Dieselbe hat ihre besonderen Stiftungen und Einkünfte. Den Pfarrer in dieser Kirche benennet und investirt die Frau Abtissin“<sup>1)</sup>.

Für das Herzogtum Westfalen wurde ein eigener Landgräflich Hessischer Kirchen- und Schulrat angeordnet. Dieser forderte am 3. Nov. 1804 den damaligen Stiftspfarrer Farke ebenfalls zum Bericht über die Cyriacus-Pfarrei auf. Der Anfang seiner Antwort vom 22. Nov. d. Js. lautet:

„Responsoria. In der Pfarrei ad Stum. Cyriacum zu Geseke sind nebst dem Pfarrer drei Canonici und ein Commendatar. Der Pfarrer heißt Johannes Jodocus Farke, die Canonici Antonius Sundermann, Wilhelmus Mönig und Aloysius Richartz — der Commendatar aber Henricus Nolte. Der Pfarrer wird von der gnädigen Frau Abbatissin allein — aber die Canonici und Commendatar von der gnädigen Frau Abbatissin und sämtlichen Capitulsdamen benannt. In altenen Zeiten war Senior Canonicorum allzeit Pfarrer. Da aber die Canonici zugleich auf anderen Orten theils Dohmherrn — theils Canonicatstellen, auch Vicariae-bendienungen dabei hatten, so waren sie oft und viel abwesend, ja sogar ließen sie hiesige Pfarr- und Canonicatstelle durch einen Substituten Capellan und die andern Canonicatstellen durch hiesige Stiftsvikarien bedienen aus

<sup>1)</sup> Akten des Stiftspfarrarchivs Nr. 47.

Ursachen, weil es ihnen an hinlänglichen Reherenten mangelte. Sr. Durchlaucht der Erzbischof und Kurfürst zu Köln Ernestus P. M. machten 1587 den 25. Junii jener Unordnung durch Vereinigung mehrerer Präbenden ein End und besiegelten es für vorhin gemeldete 3 canonicis, wie folget. . .“

Am 9. Dez. 1807 erließ die Äbtissin v. Plettenberg, da „gewisse Verhältnisse es erfordern“, an die Stiftsgeistlichkeit, den Küster, Organisten und Schulrektor ein Zirkular zwecks Angabe der mit den einzelnen Stellen verbundenen Grundstücke und sonstigen Einkommens<sup>1)</sup>.

Das Stift wurde von der Hessen-Darmstädtischen Regierung nicht aufgehoben, aber die Statuten dahin geändert, daß die Präbendarinnen nicht mehr katholisch zu sein, auch keine Residenz in Geseke zu halten brauchten (Seibertz, Quellen III. 256). Näheres Detail konnte ich aus der Hessischen Zeit nicht in Erfahrung bringen.

Die Preußische Regierung übernahm das Stift in der Verfassung, welche es in Hessischer Zeit erhalten hatte, und hat es anfänglich dabei auch belassen. Eine nicht gedruckte Kabinettsorder vom 9. Aug. 1816 bestimmte, daß eine allgemeine Säkularisation in den nach 1810 neu oder wieder erworbenen Ländern nicht erfolgen, sondern die Klöster nur allmählich zum Aussterben gebracht werden sollten. Das „Edikt vom 30. Okt. 1810 über die Einziehung der sämtlichen geistlichen Güter in der Monarchie“, welches in § 1 alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Kommenden von da an als Staatsgüter erklärte, ist auf die nach 1810 neu oder wieder erworbenen Länder, also auch auf Westfalen nicht ausgedehnt worden<sup>2)</sup>. Eine Kabinettsorder vom 28. Okt. 1819 verfügte, daß die Einkünfte des Stifts zur Versorgung bedürftiger, unverheirateter Töchter von verdienten Beamten ohne Unterschied der Konfession dienen sollten. Seit dieser Zeit führte namens des Preußischen Staates die Regierung zu Arnberg die Verwaltung des Stiftsvermögens.

<sup>1)</sup> Akten des Stiftspfarrarchivs Nr. 31.

<sup>2)</sup> Hinschius, Preuß. KR. (1884) S. 445<sup>4</sup>. Koch, Preuß. LR. (1878) Bd. I. S. 63<sup>88</sup> (Anmerkung zu § 80 Einleitung des LRs.)

Das Stift blieb in dieser veränderten Verfassung fortbestehen, ist nicht säkularisiert, d. h. zum Staatsvermögen eingezogen, sondern konvertiert (verändert) worden und ist in dieser veränderten Gestaltung Rechtsnachfolger des früheren Kanonissenklosters. Die noch lebenden Kanonissen blieben bis zu ihrem Tode im alten Kloster. Im Jahre 1823 starb die letzte Äbtissin, die Gräfin Bernardine v. Plettenberg<sup>1)</sup>.

Noch sei erwähnt, daß die langjährigen Verhandlungen über die Verpflichtungen dieses Rechtsnachfolgers gegenüber den beiden Pfarrkirchen und Schulen in Geseke zwischen der Arnsberger Regierung und dem Paderborner Bischof nach einem Kommissionsbericht des Regierungsassessors Gerhard in Arnsberg vom 26. Sept. 1838 zu keiner vollständigen Einigung führten.

Das Vermögen des Kanonissenstiftes ist somit nicht in das Vermögen des Preußischen Landesfiskus übergegangen, sondern blieb als Stiftungsvermögen (nach „der freien und vollen Disposition des Landesherrn“ gemäß § 35. 36 des RDH.schlusses) mit eigener juristischer Persönlichkeit fortbestehen und ist in dem „Statut der vereinigten Stifter Geseke-Keppel vom 30. November 1872“ aufrecht erhalten, aber nicht neu geschaffen worden. Dieses Statut hat in den Bezug auf den Überschuß- und Pensionsfonds, auf das Stift Keppel und das Stift Geseke nicht konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung. Alle drei Institute blieben, was sie bisher waren, selbständige juristische Personen, stehen aber unter einheitlicher, getrennter Verwaltung und unter dem „allerhöchsten landesherrlichen Patronat“, das Geseker frühere Kanonissenstift unter dem Namen „der Geseker Stiftsfonds“<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Ebenso verfuhr die Preuß. Regierung betreffs des Vermögens des Geseker Franziskanerklosters. Auch dieses ist nicht zum Staatsvermögen eingezogen, sondern es wurde daraus das heutige paritätische Provinzial Landarmen- und Pflegehaus gemäß der Kabinettsorder vom 14. Juli 1834 gegründet.

<sup>2)</sup> Vgl. die Abschrift des Statuts vom 1872 in den Gerichtsakten des anhängigen Prozesses Bl. 10 ff.

Die Inkorporation der beiden Geseker Pfarrkirchen hörte mit dieser Umgestaltung des Kanonissenstifts auf, beide Kirchen waren seit dieser wieder liberae collationis (Kampschulte, Statistik S. 132). Näheres über die Abwicklung dieser Angelegenheit konnte ich nicht in Erfahrung bringen, als daß 1819 längere Verhandlungen über den Fortbestand bzw. Extinktion der Stiftspfarrei stattfanden, deren Resultat deren Fortbestehen war (Kampschulte, Beiträge S. 28).

## XII. Gerichtliche und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen betreffs des Geseker Kanonissenstifts.

Mehrfach waren die Geseker Stiftsverhältnisse Gegenstand von Verhandlungen durch die Gerichts- und Verwaltungsbehörden:

1. Anno 1838 und 1840. In einer Klagesache des Stiftskirchenvorstandes v. das adlige Damenstift (bzw. Stiftungsfonds) entschied das Ob. L. G. zu Arnsberg am 5. Dez. 1838: „daß das verklagte Damenstift für verbunden zu erklären, die Stiftskirche ad S. Cyriacum, den dazu gehörigen Turm nebst den Glocken, der Orgel, der Kirchenuhr und der Salve Glocke auf den Fall, daß das Vermögen der gedachten Stiftskirche dazu nicht hinreichen würde, zu bauen und zu unterhalten, das Kirchenvermögen mithin nur soviel, als ihm nach Bestreitung aller übrigen ihm zur Last stehenden Ausgaben übrig bleibt, zu diesen Bau- und Unterhaltungskosten beizutragen schuldig, Kläger dagegen mit dem Anspruch auf Erstattung der in den Jahren 1828—35 von dem Kirchturm gezahlten Brandassekurationsgelder abzuweisen, verklagtes Damenstift auch in die aufgegangenen Kosten zu verurteilen, hierzu jedoch Kläger drei Taler beizutragen schuldig zu erklären“.

Das Ob. L. G. in Münster erkannte in der Appellationsinstanz am 15. April 1840 für Recht: „Zur Sache selbst aber das Erkenntnis des Zivilsenats des Königl. Ob. L. G. zu Arnsberg vom 5. Dez. 1838 lediglich zu bestätigen“.